Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Börnsen
Nr. 66/2025

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Börnsen über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Waldläufer“ der Gemeinde Börnsen (Betreuungssatzung Waldläufer)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Börnsen vom 10.07.2025 diese Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze erfolgt aufgrund der in Anlage 2 beigefügten Vergaberichtlinie.

(2) Jedes aufgenommene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind von den Eltern zu tragen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Börnsen, den 25.07.2025

gez._____
Umstädter
2. stellv. Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dassendorf, den 25.07.2025

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Josephine Kasper
Fachamtsleitung

Bereitstellung im Internet: 25.07.2025

Anlage 2 zur Satzung über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Waldläufer“ der Gemeinde Börnsen (Betreuungssatzung Waldläufer)

Vergaberichtlinie für die Kita „Waldläufer“

Punkt 1
In der Kita Waldläufer werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Die Eingewöhnung kann frühestens im Monat des 1. Geburtstages erfolgen. Ausnahmen werden über die Betriebserlaubnis geregelt.

Punkt 2
In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in der Gemeinde Börnsen liegt (Stichtag ist immer der 31.12. für das folgende KiTa-Jahr).

Kinder der KiTa, welche bereits einen Krippenplatz in der Einrichtung haben und in den Kindergarten wechseln möchten, haben ein Vorrecht vor allen anderen.

Die Leitung der KiTa ist bis zum 31.12. für das folgende KiTa-Jahr über den Wechselwunsch zu informieren. Eine Teilnahme an dem in Punkt 3 genannten Vergabeverfahren entfällt.

Punkt 3
Die zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend der untenstehenden Rangfolge vergeben. Auch freiwerdende Plätze während des KiTa-Jahres werden danach vergeben.

- Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben,
- Kinder von Alleinerziehenden,
- Kinder, deren Geschwister bereits die Kita besuchen,
- Kinder von Berufstätigen

Die KiTa beachtet bei der Vergabe auch die Gruppenstruktur, hinsichtlich einer pädagogisch sinnvollen Zusammensetzung der Gruppe. Eine rein altershomogene Verteilung der einzelnen Gruppen sollte vermieden werden. Dies würde zu nicht realisierbaren Wechselkontingenten in die Folgebereiche führen (Kindergarten & Grundschule).

Punkt 4
Kinder, die im Vorjahr keinen Platz bekommen haben und zum Zeitpunkt der Vergabe nicht in einer anderen Einrichtung betreut werden, sind bei der Vergabe vorrangig zu betrachten. Die Rangfolge unter Punkt 3 ist innerhalb der „Gruppe der nicht versorgten Kinder“ zu beachten.

Kinder aus Mehrfachgeburten werden als 1 Bewerbung gewertet. Bei der Anmeldung von mehreren Kindern aus einer Familie wird bei Zusage für ein Kind auch automatisch das weitere Kind aufgenommen, sofern die Kapazitäten der Einrichtung dies ermöglichen.

Ebenso wird die Elternpriorität aus den Anmeldungen in der Kita-Datenbank berücksichtigt.

Als alleinerziehend werden Personen angesehen, die alleine mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und diese/-s betreuen und erziehen, ohne dass eine*n eigene*n Partner*in ständig in der Haushaltsgemeinschaft lebt.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums.

Über Härtefallregelungen entscheidet der KiTa-Beirat.

Auf Verlangen der Kita-Leitung sind Nachweise zu den o.g. Kriterien einzureichen.

Punkt 5
Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Börnsen nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden befristet bis zu einer Aufnahme, in der Wohnortgemeinde erfolgen.